

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 31. März

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Nebentätigkeit der Angestellten (S. 41). — Gesetz der freien und Hansestadt Hamburg über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (S. 43). — Reisekostenvergütung für hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten (S. 44). — Umbenennung der Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord (S. 44). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön (S. 44). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 45). — Stellenausschreibungen (S. 45).

## III. Personalien (S. 46).

## Bekanntmachungen

## Nebentätigkeit der Angestellten

Kiel, den 9. März 1962

Für die Nebentätigkeit der hauptberuflichen, unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) vom 27. November 1961 fallenden Angestellten in der Landeskirche finden gemäß § 11 KAT die für die Kirchbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Es gelten demnach für die Angestellten sinngemäß

1. die §§ 10 bis 14 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) von 1937 sowie
2. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 — RGVl. I S. 753/904 in der Fassung der Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 1953 — GVBl. Schl.-H. S. 179.

Der Wortlaut der §§ 10, 11, 13 und 14 des DBG (soweit er nicht gegenstandslos ist) und ein Auszug aus der Verordnung über die Nebentätigkeit werden nachstehend abgedruckt:

## § 10 DBG

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegerschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden,

wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist, oder wenn mit der Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird, oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt —.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde, die diese Befugnis auf andere Behörden übertragen kann; sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerprüflich.

## § 11 DBG

Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

## § 13 DBG

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind, oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

## § 14 DBG

Das Nähere über die Nebentätigkeit der Beamten wird durch Verordnung geregelt. Dabei wird auch bestimmt, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

1.

(1) Die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft an den Dienstherrn schließt grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeit, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können, können nicht Gegenstand eines Nebenamts oder einer Neben-

beschäftigung sein. Diesen Gesichtspunkt ist bei jeder Übertragung einer Nebentätigkeit, notfalls durch Entlastung im Hauptamt, Rechnung zu tragen.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darf die Genehmigung für eine Nebentätigkeit insbesondere nicht erteilt werden:

1. für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamten-schaft oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist;
2. für eine Tätigkeit durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe (Rechtsanwälte, Techniker usw.) nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt;
3. für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
  - a) wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,
  - b) wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,
  - c) wenn der Beamte eine scheidrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten fordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde.
4. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

## 2.

Genehmigungspflichtig nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist eine Nebenbeschäftigung, bei der durch Arbeitsleistung eine Vergütung erzielt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrtkosten sowie die Bezahlung von Tagegeldern, welche die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig.

## 3.

Bei Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z. B. Nachlassangelegenheiten), soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

## 4.

(1) Die Genehmigung gilt in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, abgesehen von Nr. 5, allgemein als erteilt

- a) bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird;
- b) bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu fünfzig Deutsche Mark monatlich gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorsetzten zu melden.

(2) Auch eine solche Nebentätigkeit (Abs. 1a und b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr. 1 vor, so ist die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

(3) Über die Musikausübung von Beamten werden besondere Bestimmungen erlassen; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

## 5.

(1) Unter die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 fallen nur Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Wirtschaftstreuhänder. Die Bestimmung gilt daher nicht für Gesellschaften, Genossenschaften oder in einer anderen Rechtsform betriebene Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind, wie gemeinnützige Wohnungsvereine sowie Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem und sportlichem Gebiet zu fördern, ferner nicht für solche Treuhänder, die in Gesetzen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgehen und als „Treuhänder“ bezeichnet sind, z. B. Treuhänder bei den Hypothekenbanken.

(2) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder (Abs. 1 Satz 1) soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl.) erteilt werden.

(3) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer der in Abs. 1 Satz 2 genannten Gesellschaften oder Vereinigungen darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung von höchstens fünfzig Deutsche Mark im Monat gezahlt wird. Das gilt auch für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

## 8.

Für einzelne Beamtengruppen kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

## 10.

Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden.

## 11.

(1) Für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorsetzten). Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden:

- a) bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,
- b) bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- c) in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
- d) übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

12.

(1) Werden nach Nr. 1) Abs. 2 einem Beamten Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie im Jahre nicht mehr als 2400 Deutsche Mark betragen. Übt der Beamte mehrere solcher Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf die Vergütung nicht mehr als 3600 Deutsche Mark betragen. Bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der vierzig Deutsche Mark für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschüssigen Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern.

(2) Innerhalb des Höchstbetrages von 2400 Deutsche Mark ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

15.

(1) Die Beamten haben am Schluß eines Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Anrechnung über die Einnahmen, die ihnen nach Nr. 12 und 13 zugeflossen sind, vorzulegen.

(2) Zum 1. Oktober jedes Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden.

17.

(1) Die Beamten haben ihrem Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu berichten, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des DBG wird die Befugnis zur Genehmigung der Nebentätigkeit von Angestellten hiermit auf die jeweiligen Dienstherrn (Arbeitgeber) der betroffenen Angestellten übertragen, jedoch nur insoweit, als die dem einzelnen Angestellten zufließende Zulage oder Vergütung nicht mehr als jährlich 2400,— DM (für eine Nebentätigkeit) bzw. 3600,— DM (für mehrere solcher Tätigkeiten) beträgt. Nebentätigkeiten mit darüber hinaus gehenden Zulagen oder Vergütungen unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 5660/62/VIII/7/§ 1)

Gesetz der freien und Hansestadt Hamburg über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

Kiel, den 29. März 1962

Nachstehendes im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1962 Teil I S. 65 verkündetes Gesetz vom 5. 3. 1962 wird hiermit bekanntgegeben; eine erläuternde Rundverfügung des Landeskirchenamtes an die Kirchengemeinden und Kirchen-

gemeindev Verbände im Hamburgischen Staatsgebiet wird folgen. Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 16. März 1942 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1942 S. 20) wird ab 1. 4. 1962 gegenstandslos.

Für Gemeindeglieder, die ihren Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein haben, gilt weiter das Preuß. Gesetz vom 30. November 1920 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1921 S. 19).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebsen

J.-Nr. 7537/62/II/8/X) a

Gesetz

über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

Vom 5. März 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Wer aus einer in der freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts austreten will, hat seinen Austritt gegenüber dem zuständigen Standesbeamten zu erklären.

§ 2

Die Erklärung nach § 1 kann von dem Austretenden abgegeben werden, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person obliegt, den Austritt erklären. Eine Vertretung kraft Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 3

Die Erklärung nach § 1 ist mündlich oder schriftlich abzugeben. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein. Ehegatten sowie Eltern und Kinder können sich in derselben Urkunde erklären.

§ 4

(1) Für die Entgegennahme der Erklärung nach § 1 ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Amtsbezirk der Austretende seinen Wohnsitz hat. Austrittswillige, die ihren Wohnsitz nicht in Hamburg haben, können die Austrittserklärung vor dem Standesbeamten des Standesamtes Hamburg-Mitte abgeben, wenn es ihnen nicht möglich ist, den Austritt nach dem Recht ihres jetzigen Wohnsitzes wirksam zu erklären.

(2) Der Standesbeamte hat die Religionsgesellschaft, der der Austretende angehört hat, und die Stelle, die die Kirchensteuer erhebt, von der Abgabe der Erklärung unverzüglich zu benachrichtigen; er hat ferner dem Austretenden auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen, sobald die Erklärung wirksam geworden ist.

(3) Mündliche Erklärungen werden drei Monate nach der Unterzeichnung der Niederschrift, schriftliche drei Monate nach ihrem Eingang wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie in der Form des § 3 widerrufen werden. Von einem etwaigen Widerruf hat der Standesbeamte die Stellen zu benachrichtigen, denen er die Abgabe der Erklärungen nach Absatz 1 angezeigt hat.

§ 5

Der Austritt bewirkt die dauernde Befreiung des Austretenden von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zuge-

hörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt wirksam wird.

## § 6

(1) Die Verordnung über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 29. Januar 1942 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 222-t) wird aufgehoben.

(2) Für die Erklärungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

## § 7

Dies Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. März 1962.

Der Senat

—————

**Reisekostenvergütung für hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten**

Kiel, den 23. März 1962

Die Reisekostenvergütung für hauptamtliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten ist bisher innerhalb der Landeskirche nicht einheitlich erfolgt. Zum Zweck einer einheitlichen Regelung setzt das Landeskirchenamt daher auf Grund von § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Reisekostengesetzes die Reisekosten-

vergütung für den im vorhergehenden Satz genannten Mitarbeiterkreis und für die dort ebenfalls aufgeführten Dienstgeschäfte abweichend von der für andere Dienststreifen geltenden Reisekostenvergütung ab 1. 4. 1962 wie folgt fest:

1. Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gestellt. Soweit das bei Benutzung fremder Heime nicht geschehen kann, zahlt die kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen Leiters eines Heim- oder Lageraufenthalts bzw. einer Wanderfahrt aus ihren Reisekostenmitteln die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an das Heim.
2. Der auf die in Ziff. 1 dargelegte Weise von persönlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung freigestellte Mitarbeiter erhält folgende Reisekostenvergütung:
  - a) für die ersten sieben Tage werden je 25 % des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes gewährt. Zu diesen ersten sieben Tagen mit einer Vergütung von je 25 % des Tage- und Übernachtungsgeldes gehört auch die Zeit einer evtl. Anreise.
  - b) Vom achten Tage an sind 25 % des Beschäftigungstagegeldes zu gewähren. Neben dem Beschäftigungstagegeld wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.
  - c) für die Erstattung von Fahrkosten und von Nebenkosten, z. B. für unterwegs geführte dienstliche Ferngespräche, gelten die allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Die zur Zeit geltenden Sätze des Tagegeldes, des Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes bittet das Landeskirchenamt der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Personenkreis	Reisekostenstufe	Tagegeld	Übernachtungsgeld	Beschäftigungstagegeld	
		(25 %)	(25 %)	Verh. (25 %)	Ledige (25 %)
Geistliche, Beamte 15 — 11	II	16,—	14,—	10,50	6,—
Angestellte I — IVa		(4,—)	(3,50)	(2,63)	(1,50)
Beamte 10 — 8	III	13,—	12,—	9,50	5,50
Angestellte IVb + V		(3,25)	(3,—)	(2,38)	(1,38)
Beamte 7 + 6	IV	12,—	10,—	8,50	5,—
Angestellte VI + VII		(3,—)	(2,50)	(2,13)	(1,25)
Beamte 5 — 1	V	11,—	9,—	7,50	4,50
Angestellte VIII — X		(2,75)	(2,25)	(1,88)	(1,13)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 15726 I/61/VIII/2/A 45

**Umbenennung  
der Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord**

Kiel, den 14. März 1962

Die Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord führt mit sofortiger Wirkung den Namen:

„Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 4361/62/I/5/Eidelstedt-Nord

**Urkunde**

über die Errichtung einer fünften  
Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preetz,  
Propstei Plön

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Plön wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 15. März 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L. S. gez. Schwarz

J.-Nr. 6221/62/X/4/Preetz 2 d

Kiel, den 15. März 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 6221/62/X/4/Preetz 2 d

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland, Propstei Neumünster, wird zum 1. April 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am alten Kirchhof 10, einzusenden. Außer dem Ort Gadeland gehören noch 3 Dörfer zur Kirchengemeinde (insgesamt etwa 4000 Seelen). Geräumiges Wohnhaus steht als Pastorat zur Verfügung. Ein Pastoratsbau in der Nähe der Kirche ist geplant. Alle Schularten in Neumünster mit guter Busverbindung zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5702/62/VI/4/Gadeland 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel-Wik, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Faldstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat mit Gemeinderäum vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6299/62/VI/4/Petrus-Süd 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Olderup, Propstei Sufum-Bredstedt, wird zum 1. Mai 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Sufum, Herzog-Adolf-Straße 26, einzusenden. Zur Kirchengemeinde Olderup gehören 570 Gemeindeglieder. Pastorat wird renoviert. Busverbindung nach Sufum (7 Kilometer).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6302/62/VI/4/Olderup 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Süderbrarup und Loit, Propstei Südangeln, wird demnächst frei und hier-

mit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kappeln, Postfach 113, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Die Versorgung der kleinen Filialgemeinde Loit ist durch Dienstauftrag anderweitig geregelt. Bau eines Gemeindezentrums in Süderbrarup ist geplant. Mittelschule am Ort. Gymnasien in Kappeln und Flensburg gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7239/62/VI/4/Süderbrarup 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstraße 41, einzusenden. Landgemeinde in landschaftlich bevorzugter Umgebung (Selenter See). Kirche in Selent und Kapelle in Fargau. Ca. 3800 Seelen. Modernisiertes, geräumiges Pastorat mit Zentralheizung vorhanden. Selent liegt an der Autobuslinie Kiel — Lütjenburg — Fehmarn.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7317/62/VI/4/Selent 2

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zum 1. Juli 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/5, einzusenden.

Predigtstätte des Bezirks der 5. Pfarrstelle im Kirchsaal des Jugendhauses St. Gertrud. Bequemes, modernes Pastorat vorhanden. Freude an Jugendarbeit erwünscht. Eine Erhebung des Seelsorgebezirks zur selbständigen Gemeinde innerhalb des Kirchengemeindeverbandes Flensburg ist vorgesehen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7237/62/VI/4/Flensburg St. Marien 2 d

### Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde Vicelin 3 in Kiel wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Kirchenvorstand sucht einen Kirchenmusiker (Kirchenmusikerin) mit B-Prüfung für den gesamten Organisten- und Kantordienst. Auf Chorarbeit und gottesdienstliches Singen wird besonderer Wert gelegt.

Anstellung und Vergütung (Vergütungsgruppe VII) richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes erbeten an den Kirchenvorstand Vicelin 3 in Kiel, Kirchhofallee 66.

J.-Nr. 5997/62/VIII/7/Kiel-Vic. 4

Die neuerrichtete hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Erlöserkirchengemeinde Uetersen soll möglichst zum 1. Juli 1962 besetzt werden. Eine neue Kirche ist vorhanden. Eine Walcker-Orgel (20 Register) mit mechanischer Traktur ist im Bau (3. St. Leihpositiv).

Eine Dienstwohnung (3 1/2 Zimmer, Küche, Bad) steht zur Verfügung. Alle Schulen am Ort, Vorortverkehr nach Hamburg. Es werden Bewerber mit A- oder B-Prüfung gesucht, die besondere Eignung zur Leitung eines Kirchenchors, Kinderchors und von Instrumentalgruppen haben. Die Vergütung richtet sich nach KAT VI b. Bewerbungen mit den üb-

lichen Unterlagen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Erlöserkirchengemeinde Uetersen (Holstein), Offenpadd 68, erbeten.

J.-Nr. 7208/62/IV/VIII/7/Uetersen 4

## Personalien

### Ernannt:

Am 27. März 1962 der Pastor Karl-Heinz Grabow, bisher in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Lurup (4. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

### Berufen:

Am 13. März 1962 der Pastor Dr. Hans Georg Asmusen, bisher in Jörl, zum Pastor der Kirchengemeinde Saselndorf, Propstei Blankenese-Pinneberg.

### Eingeführt:

Am 25. März 1962 der Pastor Alois Baier als Inhaber der Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge an den Inassen der Heilstätten und des LVA-Krankenhauses in Mölln.

### Freigestellt:

Vom Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 1. April 1962 an auf sechs Jahre der Pastor Erhard Evers, bisher in Neumünster, für den Dienst in der Evang.-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (Kapfische) als Pastor in der Deutschen Lutherischen St. Martini-Kirche zu Kapstadt.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit Wirkung vom 31. März 1962 auf seinen Antrag der Landeskirchliche Kassenrevisor Karl Heinz Sörnsen;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. April 1962 der Pastor Dr. Josef Busse in Hamburg-Altona zwecks Übertritts in den Dienst der Bethel-Mission in Bethel bei Bielefeld.

### In den Wartestand versetzt:

Ab 23. Februar 1962 Pastor Heinz Lindner in Steinberg (Angeln).

### Gestorben:



Pastor i. R.

## Hans Nikolaus Möller

geboren am 25. November 1886 in Schwanhelm, Krs. Schleswig, gestorben am 2. März 1962 in Flensburg.

Der Verstorbene wurde am 6. Mai 1912 im Dom zu Schleswig ordiniert. Zunächst war er als Provinzialvikar in Törtorf und Hamburg-Wandsbek tätig. Seit dem 18. August 1912 war er Pastor in Katharinenherd (Widerstedt) und seit dem 4. November 1928 bis zu seiner Zuruhefetzung am 1. Oktober 1952 in der St. Johannis-Kirchengemeinde in Flensburg (1. Pfarrstelle).